

haften Eintrag im Handelsregister Kenntnis, so kann es die eingetragene Firma durch Ordnungsstrafen zur Richtigstellung anhalten. Hängt die Löschung der Firma von der vorhergehenden rechtlichen Prüfung eines streitigen Verhältnisses ab, so kann das Registergericht (§ 127 G. F. G.) die Strafverfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Prozeßwege entschieden ist. Es kann zugleich dem Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage und Ausführung seiner Rechtsansprüche bestimmen. Es kann aber auch das strittige Verhältnis selbst entscheiden. Ministerialrat Dr. Heinrich Schneider führt in seinem Kommentar*) zu gedachtem Gesetz folgendes Beispiel (S. 191) an: Der Erwerber eines Geschäfts führt die frühere Firma weiter und behauptet in dem auf Veranlassung des frühern Geschäftsinhabers oder der Erben desselben eingeleiteten Ordnungsstraf- und Zwangslöschungsverfahren, er habe mit dem Geschäft die Firma erworben. § 132 des Gesetzes betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit legt dem Registergericht die Pflicht auf, sobald es von einem sein Einschreiten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe (bis zu 300 M) aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs innerhalb der gesetzten Frist zu rechtfertigen. Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung (zur Anmeldung einer Eintragung, Löschung oder Berichtigung einer Firma) genügt, noch Einspruch erhoben, so wird die angeordnete Geldstrafe festgesetzt und zugleich die Verfügung unter Androhung einer neuen Geldstrafe wiederholt. Es ist damit erneut so lange fortzufahren, bis der Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben ist. Ein erst nach Ablauf der gesetzten Frist einlaufender Einspruch bleibt als verspätet ohne Beachtung. Hat der zur Anmeldung Aufgeforderte innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht zur Erörterung der Sache dem Beteiligten einen Termin zu bestimmen und hierzu zu laden. Auch ein Einspruch ohne Rechtfertigung ist ausreichend, um die Strafverfügung zu hemmen. Es hat das Registergericht die strittige Registersache nach Vortrag durch die Beteiligten zu prüfen und jede Veränderung des Sachverhalts in Berücksichtigung zu ziehen. Der Verhandlungstermin findet stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Es kann auch eine Beweisaufnahme vorerst angeordnet werden. Gesah die Unterlassung der aufgegebenen Anmeldung im guten Glauben, so kann die Straffestsetzung zurückgenommen bzw. unterlassen oder die Strafe ermäßigt werden (§ 135 G. F. G., vergl. auch §§ 136—137 ebenda). Gegen den eine Ordnungsstrafe festsetzenden Beschluß findet stets die sofortige Beschwerde zur Kammer für Handelsachen (Landgericht) statt.

Speziell bei der zwangsweise anzuordnenden amtlichen Löschung einer eingetragenen, aber erloschenen Firma (§ 141 G. F. G.) muß eine Frist von mindestens drei Monaten zur Erhebung eines Widerspruchs offen gehalten werden. Wird Widerspruch rechtzeitig erhoben, so ergeht mündliche Verhandlung vor dem Registergericht in einem zu bestimmenden Termin. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so ist dagegen sofortige Beschwerde zulässig. Erst wenn die ersttrichterliche Verfügung rechtskräftig oder im Beschwerdeverfahren zweite Entscheidung ergangen ist, darf zwangsweise Löschung der Firma erfolgen. Ist eine Eintragung seinerzeit in das Handelsregister bewirkt worden, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. Vorher hat das Gericht

*) Deutsche Reichsgesetze (Textausgabe mit Anmerkungen) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erläutert von Heinrich Schneider, Ministerialrat im k. b. Justizministerium. 2. Aufl. München (C. S. Beck)

den Beteiligten zu benachrichtigen und ihm eine angemessene Frist (nach eigenem Ermessen) zur Erhebung eines Widerspruchs zu setzen. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie oben. Es wird immer auf den Lösungsgrund ankommen, den das Registergericht nach der Sachlage im einzelnen Fall für gegeben erachtet. Dr. Heinrich Schneider bemerkt hierzu in seinem Kommentar Seite 209, Note 4: »Das Gericht wird eine Löschung von Amts wegen nur dann vornehmen, wenn nach seiner Ansicht das Fortbestehen der Eintragung erhebliche Schädigungen Berechtigter zur Folge haben würde (so Bayern § 80 Absatz 1).« Wo mithin keine Berechtigten vorhanden sind, die durch den vorhandenen Eintrag geschädigt werden können, ist die Sache weniger erheblich und dringlich.

Dr. Karl Schaefer.

Kleine Mitteilungen.

Aus dem preussischen Staatshaushaltsplan. (Vergl. Nr. 14 d. Bl.) — Zu den hier schon mitgeteilten Forderungen der preussischen Regierung für Aufwendungen zur Förderung von Kunst, Wissenschaft, Erziehung, Krankenpflege etc. im Jahr 1903 sind noch folgende Summen nachzutragen: Für den Erweiterungsbau des Kunstgewerbe-Museums in Berlin ist eine dritte Rate von einer halben Million in den Etat eingestellt; der ganze Bau ist auf 1,7 Millionen veranschlagt. — Für die Universität Berlin werden zum Neubau eines poliklinischen Instituts für innere Medizin 170 000 M., für den Neubau des hygienischen Instituts in der Hannoverschen Straße als erste Rate 300 000 M., für die Anmietung von Räumen in den Häusern Dorotheenstraße 94, 95, 96 und Charlottenstraße 42 zu Hörsälen und Seminarräumen 53 900 M., zur Weiterführung der Charité-Neubauten, und zwar zum Neubau der chirurgischen Klinik, des pathologischen Instituts der Frauenklinik und der Frauenklinik 709 000 M., zum Neubau des botanischen Museums in Dahlem 300 000 M. verlangt. — Die Technische Hochschule in Berlin-Charlottenburg fordert zum Neubau des Instituts für chemische Technologie als 1. Rate 150 000 M., zur Erweiterung des Maschinenlaboratoriums 102 000 M. und zum Neubau der mechanisch-technischen und der chemisch-technischen Versuchsanstalt in Dahlem 1 050 000 M. — Für den Neubau der königlichen Bibliothek in Berlin und der unmittelbar anschließenden Universitätsbibliothek, die beide sich auf dem Platz des im Lauf dieses Jahrs abzutragenden Gebäudes der Akademie der Künste neben der Universität (N. d. Linden) erheben sollen, ist als erste Bauroate 1 Million Mark in den Etat eingestellt. — Für die Akademie der Künste in Berlin soll das Arnimische Palais am Pariser Platz (Brandenburger Tor) für 3¼ Millionen Mark erworben und umgebaut werden. — Für das Kaiser Friedrich-Museum auf der Museumsinsel in Berlin, dessen Bau bald vollendet sein wird, hat sich infolge der »Ausfücht auf unerwartete erfreuliche Vermehrung der Sammlungsgegenstände« (die von Tassaert und Schadow geschaffenen Marmor-denkmäler von sechs Generalen aus der Zeit des siebenjährigen Kriegs, die früher auf dem Wilhelmsplatz aufgestellt waren) eine Nachbewilligung von 960 000 M. nötig gemacht.

Plan eines städtischen Schulbücherverlags in Wien. — In einer der letzten Sitzungen des Wiener Stadtrats stellte Vizebürgermeister Strobach folgenden Antrag: »Der Magistrat wird aufgefordert, den Bericht über die Errichtung eines städtischen Schulbücherverlags in kürzester Zeit vorzulegen.« Der Antrag ist von einer großen Anzahl von Stadträten mitunterzeichnet. Er wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Raubmordversuch. — Der Musikalienhändler Herr Wilhelm Zechlin in Berlin SW., Bellealliance-Straße 9, ist in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. von Einbrechern überfallen und durch Revolvergeschüsse schwer verletzt worden. Die Nationalzeitung berichtet folgende Einzelheiten des verbrecherischen Vorgangs:

Der Musikalienhändler Wilhelm Zechlin, der unverheiratet ist, schläft in einem durch einen Vorhang von dem Laden getrennten Raum. In der Nacht zu Sonnabend gegen 2 Uhr erwachte er infolge eines Geräusches und sah sich, als er hinter dem Vorhang hervortrat, zwei Männern gegenüber, deren einer sofort einen Revolver gegen ihn ansetzte und vier Schüsse auf ihn abgab. Zechlin, obgleich in der Brust, im Unterleib und an den Schenkeln schwer verwundet, geriet mit den Einbrechern ins Ringen und rief dabei fortwährend um Hilfe. Diese Hilferufe wurden von der Verkäuferin, Fräulein Kamp, gehört, die in der nebenan belegenen Konfitürenhandlung beschäftigt ist und dort auch schläft. Sie zog